

Richtlinien für die Auszeichnung der Mitglieder des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Rheinland-Nassau mit Kammerpreismünzen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

A) Art der Auszeichnung

1. Die Auszeichnung der Landwirtschaftskammer erfolgt durch die Überreichung der Kammerpreismünzen, Stallplaketten und Urkunden.
2. Die Kammerpreismünzen werden in Gold, Silber und Bronze vergeben.
Zu allen Kammerpreismünzen werden Stallplaketten und Urkunden vergeben.
3. Die Kosten für die Kammerpreismünzen, Stallplaketten und Urkunden übernimmt die Landwirtschaftskammer.

B) Auszuzeichnender Personenkreis

Mit der Kammerpreismünze, Stallplakette und Urkunde können ausgezeichnet werden:

1. Züchter und Züchterinnen, die überdurchschnittliche Erfolge in der Landeszucht nachweisen können.
2. Jugendliche Züchter und Züchterinnen, die überdurchschnittliche Erfolge in der Landeszucht nachweisen können.
3. Züchter und Züchterinnen, die zum guten Ansehen der Landeszucht durch Wort, Schrift und Bild beitragen und gute Erfolge in der Landeszucht nachweisen können.
4. Bei gleichen Voraussetzungen werden die Züchter/innen, die anerkannte Herdbuchzüchter sind, bevorzugt behandelt.

C) Beantragung der Auszeichnung

1. Die Kreisverbände beantragen die Auszeichnung der Züchter/innen und jugendlichen Züchter/innen bis zum 01.03. des Zuchtjahres, mit Anschrift und Erfolgen des Auszuzeichnenden, bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes.
2. Während der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes werden die Anträge im erweiterten Landesverbandsvorstand besprochen.
3. Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand entscheidet welche Züchter/innen und jugendliche Züchter/innen der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen werden.
4. Der Landesverbandsvorsitzende beantragt die Auszeichnung der Züchter/innen und jugendlichen Züchter/innen bis zum 31.12. des Zuchtjahres , mit Anschrift und Erfolgen des Auszuzeichnenden, bei der Landwirtschaftskammer, zu Hd. Herrn Rainer Wulff.

D) Entscheidung über die Auszeichnung

1. Es werden höchstens 5 Züchter/innen bzw. jugendliche Züchter/innen ausgezeichnet.
2. Es wird zuerst die Kammerpreismünze in Bronze, bei weiteren überdurchschnittlichen züchterischen Leistungen die Kammerpreismünze in Silber und danach die Kammer-

preismünze in Gold vergeben.

3. Die Entscheidung über den auszuzeichnenden Personenkreis trifft die Landwirtschaftskammer.
4. Die Landwirtschaftskammer legt fest, welche(r) Züchter/in bzw. welche(r) jugendliche Züchter/in mit der Kammerpreismünze in Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet wird. Der Landesverband kann hierzu nur Vorschläge unterbreiten.
5. Jede(r) Züchter/in bzw. jugendliche Züchter/in soll mit der gleichen Kammerpreismünze nur einmal ausgezeichnet werden.
6. Die Landwirtschaftskammer entscheidet über eine Mehrfachauszeichnung mit der gleichen Kammerpreismünze.
7. Die Landwirtschaftskammer teilt dem Landesverband mit, welche Züchter/innen bzw. jugendliche Züchter/innen ausgezeichnet werden.
8. Die Landwirtschaftskammer unterrichtet die Auszuzeichnenden.

D) Durchführung der Auszeichnung

1. Die Auszeichnung wird in einem würdigen Rahmen, möglichst bei der Landesverbandsjahreshauptversammlung vorgenommen.
2. Der Landesverbandsvorsitzende lädt den Präsidenten der Landwirtschaftskammer zur Landesverbandsjahreshauptversammlung ein.
3. Die Ehrung wird durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer bzw. einem Vertreter der Landwirtschaftskammer vorgenommen.

E) Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.1998.

Vorherige Regelungen und Bestimmungen sind aufgehoben.